

NEWSLETTER 02/2019



SCHULJAHR 2018/2019

WIEN, AM 28. MÄRZ 2019

Antrag auf Zuteilung von Budgetmittel für Produktlieferungen:

3. Zuteilung vom 01. bis 30. April 2019

Vom 01. bis 30. April 2019 können für Schulmilch bzw. Schulobst und -gemüse weitere bzw. neue Budgetmittel beantragt werden. Der Antrag auf Zuteilung der Budgetmittel ist mittels Formular innerhalb des Antragszeitraumes bei der AMA zu beantragen.

→ **Zuteilungsanträge für Schulmilch müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:**

- Voraussichtliche Menge in kg je Kategorie
- Voraussichtlicher Beihilfebetrag je Kategorie
- Maximaler Verkaufspreis je Verpackungseinheit je Produkt
- Voraussichtlich belieferte Einrichtungen (Angabe von Name, Schulkennzahl und Anzahl der Kinder, die am Beginn des Schuljahres registriert sind)
- Rezepturen und Spezifikationen

→ **Zuteilungsanträge für Schulobst und -gemüse müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:**

- Voraussichtliche Menge in kg je Produkt
- Voraussichtlicher Beihilfebetrag je Produkt
- Maximaler NETTO-Produktpreis je kg je Produkt
- Voraussichtlich belieferte Einrichtungen (Angabe von Name, Schulkennzahl und Anzahl der Kinder, die am Beginn des Schuljahres registriert sind)

Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel werden diese aliquot gekürzt.

Die Beihilfe muss sich auf den Verkaufspreis den die Kinder/Schüler bezahlen, auswirken. Wird ein erhöhter, nicht marktüblicher Verkaufspreis veranschlagt, ist die Höhe des Preises zu begründen.

Die AMA übermittelt jedem Beihilfeempfänger nach Ende des Antragszeitraumes einen Bescheid über die zugewiesenen maximalen Budgetmittel.

Hinweis:

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Zulassung als Beihilfeempfänger bei der AMA.

Flankierende pädagogische Maßnahmen:

Bis spätestens 30. April 2019 bzw. bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel können noch Anträge auf Genehmigung von flankierenden pädagogischen Maßnahmen eingereicht werden:

- Veranstaltung von Verkostungen in der Schule
- Exkursionen auf einen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb

Begünstigte sind Kinder, die regelmäßig zugelassene oder verwaltete Einrichtungen aller Träger besuchen und an den Produktlieferungen des Schulprogramms teilnehmen.

An begleitenden pädagogischen Maßnahmen dürfen auch Lehrkräfte und Begleitpersonen (z.B.: Eltern) beteiligt werden.

Hinweis:

Genauere Details zur Abwicklung sind dem MERKBLATT – Flankierende pädagogische Maßnahmen und dem LEITFADEN zu entnehmen!

Zahlungsnachweise:

Bezahlte Rechnung sind immer mit Bankbelegen nachzuweisen welche, auch verbucht sein müssen (Valutadatum). Daher können z.B. Auftrags-, Durchführungsbestätigungen, ... nicht akzeptiert werden.

→ Antragsteller = schulische Einrichtung/Kindergarten:

Zahlungsnachweise über die erhaltenen Produkte sind vorzulegen wie z.B.:

- Kontoauszug,
- Erlagschein mit Valutadatum und Bankstempel,
- bei Barverkäufen (z.B. Mehrwertsteuer-Kassenbons) wird der Vermerk „Bar bezahlt“ bereits angedruckt. Der Warenerhalt ist mittels Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung zu bestätigen.

→ Antragsteller = Lieferant der Produkte:

Zahlungsnachweise oder Nachweise über die gelieferten Produkte sind vorzulegen, wie z.B.:

- Kontoauszug,
- Erlagschein mit Valutadatum und Bankstempel,
- Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat. Bei Firmen ist ein Firmenstempel anzubringen, z.B. Vermerk auf der Rechnung „Bar bezahlt“ mit Unterschrift und Stempel,
- Unterschrift und Stempel der Bildungseinrichtung zur Bestätigung des Warenerhalts,
- Anstelle der Nachweise für die tatsächlich gelieferten Mengen und der diesbezüglichen Zahlungsnachweise, kann ein Auszug des Debitorenkontos, über das ausschließlich die Zahlungen für die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse abgewickelt werden, als Nachweis für die Zahlungen der gelieferten Mengen dienen (bei Inanspruchnahme ist vorab Kontakt mit der AMA aufzunehmen).

- **Antragsteller = Schulträger; öffentliche oder private Einrichtung, die sich mit dem Schulprogramm befassen; Stellen, die im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger handeln und die eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurden:**

Zahlungsnachweise und Nachweise über die gelieferten Produkte sind vorzulegen, wie z.B.:

- Unterschrift und Stempel der Bildungseinrichtung zur Bestätigung des Warenerhalts

und

- Kontoauszug,
- Erlagschein mit Valutadatum und Bankstempel,
- Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat. Bei Firmen ist ein Firmenstempel anzubringen, z.B. Vermerk auf der Rechnung „Bar bezahlt“ mit Unterschrift und Stempel.

Hinweis:

Ohne einen entsprechenden Zahlungs- und Liefernachweise kann KEINE Beihilfe ausbezahlt werden!

SCHULMILCH

E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at
Tel: 01/331 51 DW 563, 302, 304



SCHULOBST

E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at
Tel: 01/331 51 DW 246, 321, 308